

## 1. Das BVerfG-Urteil

Sechs Länder – Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt – hatten mit Antragschrift vom 22. Mai 2003 Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das 6. HRGÄndG eingereicht. Sie beehrten die alleinige Zuständigkeit für Fragen wie die Einführung von Studiengebühren und Personalstruktur (hier insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Juniorprofessur). Ihrer Ansicht nach war der Bundesgesetzgeber mit der Regelung solcher Gegenstände weit über seine Rahmengesetzgebungskompetenz, die ihm zu den allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens zukommt, hinausgegangen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte mit seiner Entscheidung vom 26. Januar 2005 diese Position weitgehend:

„Art. 1 Nr. 3 und 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG), der die Länder auf den Grundsatz der Gebührenfreiheit des Studiums und zur Bildung verfasster Studierendenschaften an den Hochschulen verpflichtet, ist nichtig. Dem Bundesgesetzgeber fehlt das Gesetzgebungsrecht. Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute (26. Januar 2005) verkündetem Urteil. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Die Regelungen zur Gebührenfreiheit des Studiums und zur Bildung verfasster Studierendenschaften fallen dem Gegenstand nach in die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a GG). Der Bund hat aber nur dann das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG).“ (Bundesverfassungsgericht 2005a)

Diese Voraussetzungen aber seien nicht erfüllt, da eine bundesgesetzliche Regelung über die Erhebung von Studiengebühren erstens unter dem Aspekt gleichwertiger Lebensverhältnisse gegenwärtig nicht erforderlich sei: „Ein Bundesgesetz wäre erst dann zulässig, wenn sich abzeichnete, dass die Erhebung von Studiengebühren in einzelnen Ländern zu einer mit dem Rechtsgut Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der Einwohner dieser Länder führt.“ (Bundesverfassungsgericht 2005) Dies wurde in der Öffentlichkeit und von den politischen Akteuren als Auflage interpretiert, dass die Studiengebühren sozialverträglich eingeführt werden müssen.

Zweitens – so fährt der Urteilstext fort – existiere auch kein Erfordernis nach einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, denn das Ziel, möglichst viele Befähigte an ein Studium heranzuführen und ihnen einen berufsqualifizierenden Abschluss zu ermöglichen, liege zwar im gesamtwirtschaftlichen Interesse, sei jedoch durch mögliche unterschiedliche Landesregelungen über die Erhebung von Studiengebühren nicht in einem erheblichen Maße beeinträchtigt.

Drittens sei eine solche bundeseinheitliche Regelung auch nicht in Bezug auf die Rechtseinheit erforderlich, da unterschiedliches Landesrecht zu Studiengebühren nicht unmittelbar die Rechtssicherheit im Bundesstaat beeinträchtigt.

Die politischen Aktivitäten nach der BVerfG-Entscheidung, die dem Bund die Kompetenz für ein gesamtstaatliches Studiengebührenverbot absprach, lassen sich als konkurrenzföderalistischer Feldversuch begreifen. In diesem kann sich nun erweisen, welche Erwartungen und Befürchtungen, die sich mit der Einführung von Studiengebühren seit langem verbinden, tatsächlich eintreten. Die beobachtbaren politischen Aktivitäten sind sehr uneinheitlich, unkoordiniert, z.T. un schlüssig und vor allem überraschend unvorbereitet. Das muss allerdings insofern nicht verwundern, als die bisherige Debatte zu Studiengebühren für eine ganze Reihe von klärungsbedürftigen Problemen (siehe Kapitel 3.2.) noch keine überzeugenden Lösungen erbracht hat.

Die nun entstandene Situation produziert einen beträchtlichen Informationsbedarf. Dieser wird nicht hinreichend bedient mit den allenthalben im Internet angebotenen Sammlungen von Artikeln und Links zu den aktuellen Entwicklungen. So verdienstvoll diese für einen ersten Zugriff sind: Sie verstärken doch auch die bestehende Überflutung mit unzureichend strukturierten Informationen. Bedarf besteht vielmehr an der Präsentation vorstrukturierter Informationen, die eigenständige Bewertungen nicht ersetzen oder behindern, sondern erleichtern. Diese werden im folgenden geliefert.